



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-493
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Speier

Datum: 06.07.2005
Aktenzeichen:
3132 E - Z. 63/04
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Eingabe vom 24.06.2005

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

Ihre vorbezeichnete Eingabe hat Frau Ministerin Müller-Piepenkötter vorgelegen. Die Unterzeichnerin ist beauftragt, Ihnen zu antworten.

In meinem Geschäftsbereich ist es eine bewährte Praxis, dem jeweils sachlich und örtlich zuständigen Dienstvorgesetzten nicht vorzugreifen. Ich habe Ihre Eingabe daher an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm und an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum weitergeleitet. Sie werden jeweils eine Prüfung Ihres Vorbringens durch die zuständige Stelle veranlassen und Ihnen - soweit erforderlich - einen Bescheid erteilen.

Zur Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter darf ich jedoch bereits jetzt auf einige grundsätzliche Gesichtspunkte hinweisen:

Richterinnen und Richter unterstehen einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Die in der Verfassung (Artikel 97 Grundgesetz) verankerte unabhängige Rechtsprechung der Gerichte ist ein wesentliches Element der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der genannte Grundsatz bedeutet, dass es mir wie jeder anderen staatlichen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Darüber hinaus sind prozessleitende Maßnahmen der Richterinnen und Richter im Hinblick auf die durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehene richterliche Unabhängigkeit einer Kontrolle im Wege der Dienstaufsicht grundsätzlich entzogen. Zwar sind die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden und haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage zu treffen. Es gehört indes nicht zu den Aufgaben der Dienstvorgesetzten, darüber zu wachen, was im Einzelfall Recht und Gesetz entspricht. Mit diesen Prüfungsaufgaben und erforderlichenfalls mit der

Korrektur gerichtlicher Entscheidungen sind allein die im Rechtszug übergeordneten Instanzen betraut. Zu diesem Zweck sieht die Verfahrensordnung einen festgelegten Kreis von Rechtsmitteln vor. Hiervon haben Sie offensichtlich Gebrauch gemacht. Auch die Gerichte der Rechtsmittelinstanz nehmen ihre Rechtsprechungsaufgaben sachlich unabhängig und frei von Einflüssen der Dienstaufsicht wahr.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sehe ich keine Veranlassung zu einer weitergehenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bohn